



Satzung des Freundeskreis der Fregatte Schleswig-Holstein e.V.

Stand: Oktober 2017

Satzung

Freundeskreis Fregatte Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden SH genannt)

- I. Präambel
- II. Satzung

Zu I. Präambel

Der Freundeskreis der Fregatte SH macht sich zur Aufgabe, Besatzung und Schiff der Bevölkerung des Landes SH näher zu bringen und er möchte dazu beitragen, die Freundschaft zwischen der Besatzung den Bürgern und Institutionen im Land aktiv zu gestalten.

Umgekehrt möchte der Freundeskreis der Besatzung der Fregatte SH ihr Bundesland vorstellen und bekannt machen.

Hierzu gehören Geografie, Kultur, Geschichte, Tradition etc.

Der Freundeskreis initiiert und organisiert Einladungen an Vereine und andere Institutionen des Landes. Außerdem stellt er im Bereich seiner Möglichkeiten Kontakte zu allen politischen Organisationen her.

Der Freundeskreis macht sich zum Ziel, dass sich die Besatzung mit ihrem Bundesland identifiziert, damit sie sich insbesondere im Ausland auch als Botschafter SH fühlen und ihr Land entsprechend vertreten kann.

Der Freundeskreis ersetzt nicht die bestehende Patenschaft mit der Landesvertretung SH.

Zu II.

Satzung Freundeskreis Fregatte SH e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Fregatte SH e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Sitz des Vereins ist Kiel

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und beginnt erstmals am 1. Februar 2011.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Soldaten- und Reservistenbetreuung i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.23 AO.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Maßnahmen und Zielsetzungen durch die Vertiefung der Beziehung zwischen Besatzung und Bevölkerung, insbesondere bei ihren Aufenthalten in SH. Dieses geschieht durch Einladungen in Familien, Vereinen und anderen Institutionen sowie dem Besuch kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

Ziel ist ferner die Förderung der Verbundenheit der Besatzungsmitglieder der Fregatte SH mit ihrem Patenland SH und deren Bürgern auf allen kulturellen Ebenen.

Die Förderung oben angeführter Ziele soll durch Zusammenkünfte erfolgen, die der Verein veranstaltet und welche im Vergleich zu sonstigen steuerbegünstigten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind (§ 58 Nr. 7 AO). Der Verein verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften gemäß aktueller Abgabenordnung zu beachten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

I. Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder können volljährige Einzelmitglieder sein.

Korporative Mitglieder können deutsche und ausländische Unternehmen, Verbände und Organisationen sein, die Ehrenmitglieder können prominente und verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind stimmberechtigt. Korporative Mitglieder haben eine Stimme.

Die Mitgliederzahl des Vereins ist auf 30 begrenzt, wobei Ehrenmitglieder unberücksichtigt bleiben. Über eine Heraufsetzung der Anzahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beiträge sind jeweils vor dem 31. März eines Jahres zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss vor dem 01.11. für das folgende Geschäftsjahr erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Vorstandsentscheid. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

I. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) 3 Beisitzern
- f) 2 Vertreter der Besetzung als Beisitzer ohne Stimmrecht

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder unter f werden von der Besetzung der

Fregatte Schleswig-Holstein für jeweils drei Jahre benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.

II. Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich, spätestens bis zum 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Die Agenda hat folgende Punkte zu enthalten

- a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins, vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Jede Versammlung

zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe mittels schriftlicher Willenserklärung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

5. Wahlen und Abstimmungen

werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Über die Mitgliederversammlung

wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich, spätestens einen Monat vor der Versammlung, einzureichen.

2. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Änderung von Zweck und Aufgaben des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

4. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

§ 6

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens 50 % + 1 der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Sozialwerk im Deutschen Marinebund e.V., Strandstraße 92, 24235 Laboe mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 Absatz 1 Satz 1 der Vereinssatzung zu verwenden

23. Oktober 2017